ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST UND GESELLSCHAFT

Fachbereich Darstellende Kunst – 02
Fachgebiet Schauspiel

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft & Schauspiel (Bachelor of Arts)

vom	11.12.2020
geändert am	27.07.2022
geändert am	08.03.2024
geändert am	21.03.2024
geändert am	26.11.2024

I. Allgemeiner Teil ... 3
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung ... 3
§ 3 Akademischer Grad ... 4
§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System ... 4
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss ... 7
§ 6 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen ... 9
§ 7 Prüfungsausschuss ... 9
§ 8 Prüfende und Beisitzende ... 10
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten ... 11
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ... 15
§ 12 Anwesenheit und Veranstaltungen ... 16
II. Prüfungsverfahren ... 16
§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung ... 16
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ... 17
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ... 18
§ 16 Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit 22
§ 17 Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit im Bereich Wirtschaft ... 22
§ 18 Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit im Bereich Kunst ... 24
§ 19 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit ... 25
§ 20 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit (im Bereich Wirtschaft) ... 26
§ 21 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit (im Bereich Kunst) ... 27
§ 22 Wiederholung von Prüfungen; Fristen ... 28
§ 23 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung ... 29
§ 24 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen ... 30
§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen ... 31
III. Schlussbestimmungen ... 32
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen ... 32
§ 27 Einsichtnahme in die Prüfungsakten ... 32
§ 28 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren ... 33
§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses ... 33
§ 30 Inkrafttreten ... 34

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das zur Bachelor-Prüfung führende Studium „Wirtschaft und Schauspiel“ am Fachbereich Darstellende Kunst der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft Alfter. Mit den Schwerpunkten

(2) - Wirtschaft und Schauspiel zu gleichen Anteilen

(3) - Wirtschaft als Hauptfach (Major) und Schauspiel als Nebenfach (Minor)

(4) - Wirtschaft und performART zu gleichen Anteilen

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Studiengang Wirtschaft & Schauspiel vermittelt sowohl analytische als auch soziale und kreative Kompetenzen sowie stimmliche und non-verbale Fähigkeiten. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für ein Masterstudium zu legen. Im Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Schauspiel sollen die Studierenden einen interdisziplinären Einblick in die Fächer der Betriebswirtschaftslehre, der Soziologie und der künstlerischen Fächer erhalten und dazu befähigt werden, in verschiedenen Berufszweigen der Wirtschaft, in Non-Profit-Organisationen und in Institutionen der Zivilgesellschaft zu arbeiten bzw. zu forschen oder künstlerisch Veränderungsprozesse in Unternehmen zu gestalten. Je nach Schwerpunktsetzung bieten sich im Kunstbereich weitere Arbeitsmöglichkeiten.

(2) Über das professionelle Kernstudium hinaus haben die Studierenden durch die Angebote des Studium Generale die Möglichkeit zu einer ergänzenden Qualifikation.

(3) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden folgende für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die Aufnahme eines Master-Studiengangs erforderlichen Kernkompetenzen erworben haben. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kompetenzen:

1. Kernkompetenzen der wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer und das notwendige anwendungsbezogene Grundlagenkönnen, um in einem breiten und sich ständig wandelnden Berufsfeld tätig sein zu können;
2. das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, bewerten und vermitteln zu können und die Zusammenhänge der einzelnen Fächer zu überblicken;
3. über Lernstrategien zu verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihr Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;
4. die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen;

5. eine methodische, soziale und künstlerische Persönlichkeitsentwicklung vollzogen zu haben, die es ihnen ermöglicht, in ökonomischen, sozialen und kulturellen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
6. das Vermögen im integrativen Kontext Wirtschaft, Kunst und Gesellschaft zu denken;
7. Verfügung über ein breites integriertes Können, Verstehen und Wissen der schauspielerischen Grundlagen;
8. Fähigkeit, künstlerische Arbeiten zu präsentieren und zu reflektieren;
9. Fähigkeit, die eigene künstlerische Position zu reflektieren und in den Kontext der zeitgenössischen Entwicklung der Kunst zu setzen;
10. künstlerische Kernkompetenzen wie z.B. Wahrnehmungsfähigkeit, Kooperations- bzw. Teamfähigkeit, Kreativität, Intuition.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts, abgekürzt: B.A.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

(1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Hierbei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung (Modulabschlussprüfung) abzulegen.

(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte.

(4) Folgende Module sind zu studieren:

Studienrichtung 50/50 Wirtschaft und Schauspiel

Im Fachbereich Wirtschaft 71 Leistungspunkte

1.) WS BA W03: Grundlagen Unternehmensführung

2.) WS BA W05: Grundlagen Volkswirtschaftslehre

3.) 61 Leistungspunkte auf die Wahlfächer Wirtschaft

Im Fachbereich Darstellende Kunst 77 Leistungspunkte

WS BA 06: Künstlerische Übung Schauspiel (SSP)

WS BA 14: Projektarbeit

WS BA 20: Künstlerische Übung Bewegung (BW)

WS BA 21: Vertiefung Atem, Körper, Sprechen

WS BA 22: Szenische Arbeit

WS BA 23: Vertiefung Darstellende Kunst

Aus dem Bereich Studium Generale 18 Leistungspunkte

WS BA 11 (Basis)

WS BA 12 (Vertiefung)

Aus dem Fachbereich Wirtschaft oder dem Fachbereich Darstellende Kunst

14 Leistungspunkte auf das Modul Bachelor-Abschluss-Arbeit, wobei von diesen 14 Leistungspunkten 12 Leistungspunkte auf die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit entfallen und 2 Leistungspunkte auf die Präsentation der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 (Vortrag und Kolloquium).

Wird das Modul Bachelor-Arbeit im Fachbereich Wirtschaft gewählt, so ist dafür im Rahmen der Wahlfächer gemäß Absatz 4 Nr. 3 zu erbringen:

1. das wissenschaftliche Seminar,
2. die wissenschaftliche Forschungswerkstatt

Studienrichtung 50/50 Wirtschaft und performART

Im Fachbereich Wirtschaft 71 Leistungspunkte

1.) WS BA W03: Grundlagen Unternehmensführung

2.) WS BA W05: Grundlagen Volkswirtschaftslehre

3.) 61 Leistungspunkte auf die Wahlfächer Wirtschaft

Im Fachbereich Darstellende Kunst 77 Leistungspunkte

WS BA WPI: Künstlerische Übung Bildhauer oder Malerei

WS BA WPII: Künstlerische Übung Digitale Medien oder Musik

WS BA 04: Ko-Kreation und soziale Wirksamkeit

WS BA 14: Atelier- und Projektarbeit

WS BA 20: Künstlerische Übung Bewegung (BW)

WS BA 25: Grundlagen Darstellung und Sprechen

WS BA 26: Eigenproduktion und Medienarbeit

Aus dem Bereich Studium Generale 18 Leistungspunkte

WS BA 11 (Basis)

WS BA 12 (Vertiefung)

Aus dem Bereich Wirtschaft oder Fachgebiet Darstellende Kunst

14 Leistungspunkte auf das Modul Bachelor-Arbeit, wobei von diesen 14 Leistungspunkten 12 Leistungspunkte auf die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit entfallen und 2 Leistungspunkte auf die Präsentation der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 (Vortrag und Kolloquium).

Wird das Modul Bachelor-Arbeit im Fachbereich Wirtschaft gewählt, so ist dafür im Rahmen der Wahlfächer gemäß Absatz 4 Nr. 3 zu erbringen:

1. das wissenschaftliche Seminar,
2. die wissenschaftliche Forschungswerkstatt

Studienrichtung Major Wirtschaft und Minor Schauspiel

Im Fachbereich Wirtschaft 105 Leistungspunkte

1.) WS BA W03: Grundlagen Unternehmensführung

2.) WS BA W05: Grundlagen Volkswirtschaftslehre

3.) 69 Leistungspunkte auf die Wahlfächer Wirtschaft

4.) WS BA W16 Wissenschaftliches Seminar

5.) WS BA W58 Wissenschaftliche Forschungswerkstatt

6.) 14 Leistungspunkte auf das Modul Bachelor-Arbeit, wobei von diesen 14 Leistungspunkten 12 Leistungspunkte auf die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit entfallen und 2 Leistungspunkte auf die Präsentation der Bachelor-Arbeit gemäß § 19 (Vortrag und Kolloquium).

Im Fachbereich Darstellende Kunst 57 Leistungspunkte

WS BA 06: Künstlerische Übung Schauspiel (SSP)

WS BA 14: Projektarbeit

WS BA 20: Künstlerische Übung Bewegung und Körperarbeit (BW)

WS BA 21: Vertiefung Schauspiel

Aus dem Bereich Studium Generale 18 Leistungspunkte

WS BA 11 (Basis)

WS BA 12 (Vertiefung)

(5) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft und Schauspiel in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Fachgebietskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder durch EU-rechtlich äquivalente Leistungen nachgewiesen. Zudem hat Zugang zum Studium, wer

1. sich entsprechend der Verordnung des MIWF, Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.
2. die Zugangsvoraussetzungen auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt oder
3. die Zugangsvoraussetzungen auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt.
4. Bewerber entsprechend § 4 der Verordnung des MIWF, Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung belegen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweisen, dass sie über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügen. Sie wird vor Prüfenden abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die

einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist möglich.

5. die Fachhochschulreife besitzt und in einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG ihre bzw. seine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wenn in einer Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt wird.
6. Die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt.

(1) Die Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, soweit es sich nicht um ihre oder seine Muttersprache handelt, nachzuweisen. Zum Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse haben die Studierenden durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen, dass sie die englische Sprache auf dem standardisierten Sprachniveau B2 beherrschen. Die Form des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist dem Dokument „Deutsche Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Studium an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft“ zu entnehmen.

(2) Das Studium setzt eine künstlerische Begabung voraus. Deshalb ist die Einschreibung zum Studium abhängig vom Nachweis der Eignung für diesen Studiengang. Hierzu führt die Alanus Hochschule mindestens einmal jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung durch (Eignungsprüfung).

(3) Die Eignungsprüfung für der Studiengang Wirtschaft und Schauspiel besteht aus zwei Teilen: a.) Einem Zulassungsgespräch, dem leistungs- und motivationsbezogene Kriterien zu Grunde gelegt werden. b.) Ein Auswahlworkshop, in dem alle künstlerischen Bereiche des Studiums geprüft werden.

(4) Eine gegebenenfalls bestehende Benachteiligung Behinderter und chronisch Kranker ist dabei angemessen ausgleichend zu berücksichtigen.

(5) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen einer Eignungsprüfung entscheidet eine vom Fachgebiet Schauspiel eingesetzte Zulassungskommission, die aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten besteht. Teil a.) und Teil b.) werden gesondert gewertet und mit „bestanden“, „besondere künstlerische Begabung“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt festgestellt: Aus den Bewertungen wird ein arithmetisches Mittel gebildet. Die Zulassungsvoraussetzung wird zuerkannt, wenn 2/3 oder mehr Mitglieder der Kommission für „bestanden“ bzw. „besondere künstlerische Begabung“ stimmen. Die Feststellung der Zulassung gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren, innerhalb dessen das Studium begonnen werden kann.

(6) Eine bestandene Eignungsprüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

(7) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und soll online über die Homepage der Hochschule mit den dort geforderten Unterlagen spätestens bis zum

Beginn des Semesters erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Studienbeginn ist mindestens einmal pro Jahr, in der Regel zum Herbstsemester.

(8) Bewerberinnen oder Bewerbern, die auf Grund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht hinreichend geeignet erscheinen, kann die Zulassungskommission die Zulassung ohne ein mündliches Auswahlgespräch, bzw. Prüfung der künstlerischen Eignung versagen. Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zu begründen.

§ 6 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden in hochschulüblicher Weise bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(3) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

(4) Studienbegleitende Prüfungen können nur an Terminen abgelegt werden, zu denen sie angeboten werden. Es bleibt dem Fachbereich vorbehalten, einzelne Studierendengruppen nach sachlichen Kriterien zu bestimmten Terminen zuzulassen bzw. davon auszuschließen. Solche Sondertermine werden insbesondere für Anerkennungsprüfungen als Auflage nach § 11 Absatz 3 Satz 3 und Wiederholungsprüfungen nach § 22 Absatz 1 angeboten. Sondertermine können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch für Studierende geöffnet bzw. angeboten werden, die nur noch eine studienbegleitende Prüfung ausstehen haben, um ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Bei Sonderterminen kann von der im jeweiligen Prüfungsplan aufgeführten Prüfungsform abgewichen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Rektorin oder den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, vier weiteren Professorinnen oder Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied auch nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachgebiets die Prüfenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Künstlerische und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die Bewertung ihrer Bachelor-Arbeit zwei Prüfende (Gutachtende) vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden;

er begründet aber keinen Rechtsanspruch.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfenden bewertet.

(2) Für Wirtschaft und Schauspiel erfolgt die Bewertung der Module WS BA W03 (Grundlagen Unternehmensführung), WS BA W05 (Grundlagen Volkswirtschaftslehre), aller Wahlmodule Wirtschaft, sowie der Module WS BA 11 und WS BA 12 (Studium Generale), WS BA 14 (Atelier- und Projektarbeit) und der Bachelor-Abschluss-Arbeit (WS BA W22, bzw. WS BA 27) in deutschen Noten. Alle anderen Studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei dem Studienschwerpunkt Major Wirtschaft und Minor Schauspiel werden zusätzlich die Module WS BA W16 (Wissenschaftliches Seminar) und WS BA W58 (Wissenschaftliche Forschungswerkstatt) in deutschen Noten bewertet.

(4) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		zu verwenden für
1,0 1,3	(sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	(gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	(befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	(ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	(nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist

sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ sind. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten. Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Note	bei einem Durchschnitt
sehr gut	bis einschließlich 1,5
Gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

(7) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

Note		zu verwenden für
A	(excellent)	die besten 10 %
B	(very good)	die nächsten 25 %
C	(good)	die nächsten 30 %
D	(satisfactory)	die nächsten 25 %
E	(sufficient)	die übrigen 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

Note	Bedeutung

FX	(fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	(fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(8) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang soweit möglich mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(9) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(10) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

ECTSNote	Deutsche Note
A	1,0 bis 1,2
B	1,3 bis 1,5
C	1,6 bis 2,5
D	2,6 bis 3,5
E	3,6 bis 4,0
F	ab 4,1

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund

1. zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten triftigen Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen. Bei Leistungseinschränkungen - beispielsweise durch Krankheit - ist dem Prüfungsausschuss ein ausführliches ärztliches Attest vorzulegen, bei Anerkennung beschließt er abweichende Regelungen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(4) Besteht bei einer Prüfungsleistung ein begründeter Verdacht auf den Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder unzulässige Inanspruchnahme von Hilfe durch Dritte, so können die Prüfenden zur Überprüfung dieses Verdachts eine mündliche Befragung anordnen. Im Fall einer Gruppenprüfung können die Prüflinge, auf deren Leistung oder Leistungen sich der Verdacht bezieht, nach Entscheidung der Prüfenden jeweils einzeln oder als Gruppe der Befragung unterzogen werden. Die Befragung darf sich nur auf die Inhalte der ursprünglichen Prüfung beziehen. Wird der Verdacht durch die Befragung bestätigt, sind die Regelungen aus § 10 Absatz 3 anzuwenden.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Abmahnung durch die Prüfende oder den Prüfenden oder die oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(6) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw.

„nicht bestanden“ bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(7) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 28 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch nicht bestandene sowie endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Bei Nichtanrechnung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachbereich der Alanus Hochschule.

(3) Keine wesentlichen Unterschiede sind dann gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Werden benotete Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind Noten – sofern die

Notensysteme vergleichbar sind oder eine plausible Umrechnung möglich ist – entsprechend zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird durch den jeweiligen Fachbereich in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

§ 12 Anwesenheit und Veranstaltungen

Das Erreichen der Lernziele der künstlerischen Anteile des Studiums erfordert von den Studierenden eine kontinuierliche Arbeit an sich selbst und an der jeweiligen Aufgabe insbesondere in den darstellenden Bereichen. Die Fortschritte ergeben sich durch die beständige Spiegelung und Überprüfung des Erreichten durch die objektivierende dozierende oder regieführende Person und die kreativen und kritischen Beiträge und Impulse der Mitstudierenden. Aus diesem Grunde ist die Teilnahme an allen darstellerisch-künstlerischen Lehrveranstaltungen wie Darstellung, szenischer Unterricht, Sprechen, Stimmbildung und Bewegung obligatorisch und erfordert die Anwesenheit von mindestens 75 % in diesen Fächern, die durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Dozierenden beglaubigt wird. Bei darüber hinaus gehenden Fehlzeiten gibt die Fachgebietskonferenz ein Votum über das erfolgreiche Bestehen der künstlerischen Übung oder des Moduls ab.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen nach § 15,
2. der Bachelor-Abschlussarbeit (WI BA 16) nach § 16.

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Alle Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgenommen, es sei denn,

der oder die Studierende und der oder die Prüfenden einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

(4) Bewertungen, Korrekturen und Rückmeldungen auf Prüfungsleistungen sollen schnellstmöglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen erfolgen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung oder einer bestandenen Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

7. das ausgefüllte Meldeformular,
8. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
9. eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem fachlich entsprechenden Bachelor-Studiengang
   a) eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
   b) von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
   c) den Prüfungsanspruch verloren hat oder
   d) sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle der Rücknahme ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen. Davon unberührt bleibt § 10 Absatz 2 zum Rücktritt oder Versäumnis von Prüfungen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist abzulehnen, wenn:

1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt wurden oder
4. die oder der Studierende sich in demselben Prüfungsverfahren oder in einem Prüfungsverfahren einer nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studienrichtung befindet oder
5. die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Lernziele des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.

(3) Die Modulbeauftragten und Prüferinnen und Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gem. § 8 Absatz 1 durchgeführt.

(5) Die benotete Prüfung (Modul WS BA 14) wird von zwei Prüfenden durchgeführt

(6) Besteht das Risiko, dass die oder der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung im Fachbereich Bildenden oder Darstellende Kunst ihr oder sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. § 8 Absatz 1 durchgeführt werden.

(7) Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind:

1. Seminararbeit
2. Portfolio
3. künstlerische Präsentation, Aufführung, Demonstration
4. künstlerische Mappenvorlage
5. Referat
6. mündliche Prüfung

7. Hausarbeit
8. Klausur
9. Kolloquium
10. künstlerische Modul-Dokumentation
11. Lehrprobe
12. Eigenarbeit

1. Durch eine Seminararbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine Aufgabenstellung durchdringen und deren Bearbeitung darstellen kann. Die Seminararbeit kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden und dient dann auch dem Nachweis der Fähigkeit zur zweckmäßigen Organisation des Arbeitsprozesses innerhalb der Gruppe. Sie umfasst in schriftlicher, mündlicher oder schriftlicher und mündlicher Form, möglicherweise gegliedert in mehrere Arbeitsabschnitte, eine systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Problems sowie eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. § 17 Absatz 13 ist entsprechend anzuwenden. Die Festlegung der Problemstellung und die Bewertung der Seminararbeit erfolgen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1; diese oder dieser legt auch Umfang und Bearbeitungsdauer der Arbeit fest.
2. Ein Portfolio umfasst:
    a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der oder des Studierenden dokumentiert,
    b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge.

    Nach Entscheidung der oder des Modulverantwortlichen kann zusätzlich zu der schriftlichen Reflexion eine auf die in Satz 1 Nr. 1 genannte Zusammenstellung bezogene mündliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge gefordert werden, wobei die Dauer der mündlichen Reflexion mindestens 15 und höchstens 30 Minuten beträgt. Fordert die oder der Modulverantwortliche eine zusätzliche mündliche systematische Reflexion, so hat sie oder er dies zu Beginn des Moduls anzukündigen. Das Portfolio wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1 bewertet.
3. Eine künstlerische Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau eines

Kunstwerkes oder einer Aufführung und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung, u. a. als Ausstellung, Aufführung und Demonstrationen einzeln/solistisch oder in der Gruppe/im Ensemble, intern, als hochschulöffentliche oder öffentliche Präsentationen. Die Präsentationen/Aufführungen und Demonstrationen werden von mindestens einem Prüfenden bewertet.

4. Eine künstlerische Mappenvorlage umfasst die Sammlung der Ergebnisse einer Atelierarbeit in einer fachgerechten Form, sortiert und gerahmt gemäß dem Gestaltungsaufwand. Es sollen der Entwicklungsgang und der werkimmanente Charakter sichtbar werden.
5. Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten) sowie die Darstellung der Arbeit und Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag nebst anschließender Diskussion. Durch die Aufgabenstellung ist gewährleistet, dass das Referat in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.
6. Durch mündliche Prüfungen weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündlichen Prüfungen finden vor mindestens einer oder einem Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1, im Bereich Wirtschaft zusätzlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß § 8 Absatz 1, als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen insbesondere in der Bildenden Kunst sind in der Regel öffentlich. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.
7. Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen

Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

8. In einer Klausur weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren werden von mindestens einer/einem Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1 bewertet.
9. Ein Kolloquium umfasst die verbale Darstellung des Werkes oder der Aufführung bzw. Demonstration und seiner Konzeption, die Reflexion des Themas nach technischen, inhaltlichen oder kunstgeschichtlichen Bezügen vor einem Plenum.
10. Eine künstlerische Modul-Dokumentation umfasst die drucktechnische oder mediale Darstellung eines künstlerischen Werks und dessen inhaltliche oder ästhetische Reflexion. Der Umfang beträgt insgesamt maximal 15 Seiten, davon 3.000 bis 7.500 Zeichen Text.
11. In einer Lehrprobe sollen die Studierenden ihre Vermittlungskompetenz anhand einer begrenzten Thematik und Aufgabenstellung zeigen. Die Lehrprobe dauert in der Regel zwischen 10 und 30 Minuten. Spätestens zum Beginn der Prüfung reichen die jeweiligen Studierenden ein ein- bis dreiseitiges Handout mit den wichtigsten Angaben zur Lehrprobe ein.
12. In der Eigenarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine begrenzte Fragestellung oder Thematik in einem bestimmten Zeitraum bearbeiten und die Ergebnisse entsprechend formulieren können. Die Eigenarbeit umfasst drei bis sieben Seiten und soll so gestellt werden, dass sie innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann. Bei starker Arbeitsbelastung kann diese Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Eigenarbeit wird von einer oder einem Prüfenden beurteilt.

(8) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit und/oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben (Scheinvorlage bei

Sammelmodulen).

§ 16 Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

Je nach Studienschwerpunkt gelten die folgend genannten §§

a) Bei den Studienschwerpunkten „Wirtschaft und Schauspiel zu gleichen Anteilen“ und „Wirtschaft und performART zu gleichen Anteilen“ können die Studierenden wählen, ob Sie das Modul WS BA W22 oder WS BA 27 belegen. Es gilt demnach bei Modul WS BA W22 § 17 und bei Modul WS BA 27 § 18.

b) Bei dem Studienschwerpunkt „Wirtschaft als Hauptfach (Major) und Schauspiel als Nebenfach (Minor)“ gilt ausschließlich § 17 (vgl. Modul WS BA W22).

§ 17 Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit im Bereich Wirtschaft

(1) Mit der Bachelor-Arbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Kernbereiche des Studiums beherrscht, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig bearbeiten, anschaulich vermitteln und schriftlich dokumentieren kann. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, zu bearbeiten. Reproduktion und Reflexion der erlernten Inhalte und Fähigkeiten unter Einbeziehung eigenständiger Forschungsansätze sind Ziel dieser Arbeit. Sie ist im Rahmen des in § 19 genannten Verfahrens zu verteidigen.

(2) Die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Bachelor-Arbeit in Form eines Vortrags mit anschließendem Kolloquium gemäß § 20 Absatz 1 bis 4. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 5. Semester ausgegeben. Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester abgeschlossen sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass die oder der Studierende bereits mindestens 100 Leistungspunkte, darunter die 6 Leistungspunkte der wissenschaftlichen Forschungswerkstatt, durch studienbegleitende Prüfungen erworben hat.

(5) Mit Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft ausgegeben und betreut werden; die oder der Betreuende ist in diesem Fall zugleich Erstprüferin oder Erstprüfer. Das Thema kann

auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 8 Absatz 1 festgelegt, ausgegeben und betreut werden. In diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein.

(6) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dieser Antrag auf Zulassung entspricht der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,

2. ein Vorschlag zum voraussichtlichen Beginn der Bearbeitungszeit sowie zum sich daraus ergebenden Abgabetermin gemäß Absatz 10,

3. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,

4. Vorschläge zu den Prüfenden,

5. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr oder das Einverständnis zum Einzug der Gebühr im Lastschriftverfahren.

(7) Das Thema wird von der oder dem Betreuenden und der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden ausgegeben. Der Tag der Themenausgabe entspricht dem Beginn des Bearbeitungszeitraums. Thema, Beginn des Bearbeitungszeitraums und der sich daraus ergebende Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(8) Auf Antrag gewährleistet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der oder dem Studierenden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beantragung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit ein Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben wird. Das Thema soll spätestens am Ende des fünften Fachsemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(9) Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(10) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(11) Nach Beginn der Bearbeitungszeit kann das Thema im Rahmen des Themenbereichs in Absprache mit den Prüfenden angepasst werden.

(12) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Abweichung von der in Absatz 10 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur bei Leistungseinschränkungen gemäß § 10 Absatz 2 oder im Falle von Schutzfristen gemäß

Mutterschutzgesetzmöglich. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Leistungseinschränkung, in diesem Fall aber maximal um sechs Wochen, bzw. um die Dauer der Mutterschutzfristen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Leistungseinschränkung oder im Falle von Mutterschutzfristen auf Wunsch der Kandidatin freiwillig abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(13) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht hat. Die oder der Studierende hat sich zudem damit einverstanden zu erklären, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(14) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form sowie in zweifacher Ausfertigung als Papierfassung dem Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit im Bereich Kunst

(1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus:

1. einem von der oder dem Studierenden selbst erstellten künstlerischen Werk und dessen Präsentation als Ausstellung, Performance oder Aufführung.

2. einer mündlichen Prüfung (Kolloquium),

3. einer künstlerischen Dokumentation.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 5. Semester zwischen Studierenden und Erstprüferin oder Erstprüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester abgeschlossen sein. Das Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass die oder der Studierende bereits mindestens 100 Leistungspunkte, darunter mindestens 52 Leistungspunkte in den Fachbereichen 01 und 02.

(4) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)

2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit

3. Vorschläge zu den Prüfenden,

4. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr oder das Einverständnis zum Einzug der Gebühr im Lastschriftverfahren,

5. Nachweise gemäß Absatz 3 (erforderliche Leistungspunkte).

(5) Mit der Zulassung werden die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende bestellt, die das Thema der Bachelorarbeit ausgeben und betreuen. Prüfende können Professorinnen und Professoren der Alanus Hochschule, prüfungsberechtigte Hochschuldozierende sowie prüfungsberechtigte künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 20 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann im Rahmen der künstlerischen/gestalterischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.

(8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der oder des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 22 Absatz 5 anzurechnen.

(9) Bei der Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben. Die oder der Studierende hat sich zudem damit einverstanden zu erklären, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(10) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form dem Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit

Je nach Studienschwerpunkt gelten die folgend genannten §§

a) Bei den Studienschwerpunkten „Wirtschaft und Schauspiel zu gleichen Anteilen“ und „Wirtschaft und performART zu gleichen Anteilen“ können die Studierenden wählen, ob Sie

das Modul WS BA W22 oder WS BA 27 belegen. Es gilt demnach bei Modul WS BA W22 § 20 und bei Modul WS BA 27 § 21

b) Bei dem Studienschwerpunkt „Wirtschaft als Hauptfach (Major) und Schauspiel als Nebenfach (Minor)“ gilt ausschlich § 20 (vgl. Modul WS BA W22)

§ 20 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit (im Bereich Wirtschaft)

(1) In der Präsentation ihrer oder seiner Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zu Grunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation der Bachelor-Arbeit besteht aus einem Vortrag der oder des Studierenden, der in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert, und einem auf das Thema der Bachelor-Arbeit bezogenen Kolloquium, das in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert.

(2) Der Termin der Präsentation der Bachelor-Arbeit ist der oder dem Studierenden zeitnah nach Einreichung der schriftlichen Ausfertigung der Bachelor-Arbeit mitzuteilen, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Einreichung. Zu diesem Zeitpunkt erhält die oder der Studierende eine Vorabbewertung über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit. Gemäß Absatz 8 entfällt bei Nicht-Bestehen der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit die Präsentation der Bachelor-Arbeit.

(3) Zwischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit sollen nicht mehr als drei Monate vergehen. Auf Antrag gewährleistet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der oder dem Studierenden spätestens nach drei Monaten ein zeitnaher Präsentationstermin zugewiesen wird, sodass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Zur Präsentation der Bachelor-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Partnerunternehmen zugelassen, soweit die oder der Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation der Bachelor-Arbeit können die oder der Erst- und Zweitprüfende die übrigen Zuhörenden von der weiteren Präsentation ausschließen.

(5) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit wird von jeder oder jedem der beiden bestellten Prüfenden separat bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 4 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von der oder dem Erst- bzw. Zweitprüfenden größer als zwei Noten (2,0), muss eine dritte oder ein dritter, vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfende oder ein bestellter Prüfender hinzugezogen

werden; diese oder dieser entscheidet über die endgültige Note im Rahmen der bereits vergebenen Noten.

(6) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird von den beiden bzw. im Falle von Absatz 5 Satz 4 von den drei bestellten Prüfenden jeweils separat bewertet. Die Note für die Präsentation der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 4 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt.

(7) Erst- und Zweitprüfende sollen sowohl die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit als auch die Präsentation der Bachelor-Arbeit bewerten. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung aller Beteiligten ein Prüfendenwechsel zwischen der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und der Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit erfolgen. Im Falle eines Erstprüfendenwechsels wird automatisch die oder der Zweitprüfende der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit zur oder zum Erstprüfenden der Präsentation der Bachelor-Arbeit bestellt. Ein Wechsel beider Prüfenden ist ausgeschlossen.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit als auch die Präsentation der Bachelor-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens zwei Wochen nach der Präsentation der Bachelor-Arbeit erfolgt sein.

(9) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und der einfach gewichteten Note der Präsentation der Bachelor-Arbeit. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 4 enthalten ist, so ist die am nächsten liegende Note festzusetzen; liegt die Note exakt zwischen zwei möglichen Noten, so wird zu Gunsten der oder des Studierenden abgerundet.

§ 21 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit (im Bereich Kunst)

(1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er:

1. eine angemessene künstlerische Reife erlangt hat,

2. eine künstlerische oder gestalterische Konzeption entwickeln und visualisieren kann sowie ein Kunstwerk sinnvoll im örtlichen Bezug präsentieren kann,

3. ihr oder sein Werk angemessen mündlich oder schriftlich reflektieren kann,

4. ihr oder sein Werk und die Herangehensweise entsprechend dokumentieren kann.

Das Werk oder Projekt und seine Präsentation werden als Gesamtes von den Erst- und Zweitprüfenden gem. § 18 Absatz 5, bewertet. Die Note für das künstlerische Werk ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden.

(2) Die mündliche Prüfung (Kolloquium) zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sind als

Zuhörer*innen zugelassen. Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer*innen nach Satz 2 auszuschließen. Bei Störungen der Prüfung können die Prüfenden die Öffentlichkeit ausschließen. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden, darunter der Erstprüferin oder dem Erstprüfer bewertet. Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden.

(3) Die schriftliche, künstlerische Dokumentation zur Bachelor-Abschlussarbeit soll das Thema werkgerecht und auf professionellem Niveau dokumentieren, die Inhalte reflektieren und kontextualisieren. Der Umfang der Dokumentation beträgt 15 bis 25 Seiten, davon mindestens 15.000 Zeichen Text. Die Werkdokumentation wird vom Erst- und Zweitprüfendem gem. § 18 Absatz 5 bewertet. Die Note für die Dokumentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.

(4) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 1, 2, und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind.

(5) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das künstlerische Werk und seiner Präsentation (gem. Absatz 1), der Note für die mündliche Prüfung (Kolloquium) (gem. Absatz 2) und der Note für die Werkdokumentation (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für das künstlerische Werk und seine Präsentation fünffach zu gewichten; die Noten für die mündliche Prüfung (Kolloquium) zweifach und die Dokumentation dreifach zu gewichten.

(6) §9 Absatz 6 gilt entsprechend.

(7) Ist die Differenz der Einzelbewertungen von erst- und zweitprüfender Person größer als zwei Noten (2.0), muss eine dritte von der Prüfungskommission bestellte prüfende Person hinzugezogen werden, die mit 50% bei der Endbenotung zu berücksichtigen ist.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen; Fristen

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können für die wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen dreimal, in den künstlerischen Modulabschlussprüfungen grundsätzlich einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist für höchstens zwei studienbegleitende künstlerische Prüfungen möglich. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses „nicht bestanden“ ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die in Satz 1 enthaltene Regelung hinzuweisen.

(2) Wird die Präsentation der wissenschaftlichen Bachelor-Arbeit (WS BA W22) nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Präsentation der Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden.

(3) Wurde die schriftliche Ausarbeitung der wissenschaftlichen Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden; die Bachelor-Arbeit ist dann insgesamt nicht bestanden.

(4) Wird ein Teil einer künstlerischen Bachelor-Abschlussarbeit (WS BA 27) nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

(5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 17 Absatz 9 bzw. § 18 Absatz 6 ist nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn:

1. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,
2. sowie die Bachelor-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet ist.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Prüfungsnoten:

1. der Note der Bachelor-Abschlussarbeit

2. der gewichtete Durchschnittsnote der notwendigen benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten, getrennt für die Bereiche Wirtschaft und Schauspiel. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen berechnen sich als der Anteilssatz, den die auf die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entfallenden Leistungspunkte an der Summe aller in diese Berechnung einfließenden Leistungspunkte ausmachen. In die Berechnung nach Satz 2 fließen ohne Note beurteilten Prüfungsleistungen nicht ein

3. der Durchschnittsnote der beiden Module des Studium Generale.

(3) Bei der Bildung der Note ist die Bachelor-Abschlussarbeit dreifach, die gewichtete Durchschnittsnote für den Bereich Wirtschaft und den Bereich Schauspiel/performART jeweils dreifach, die Durchschnittsnote für die Module des Studium Generale einfach zu gewichten. Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,5, wird das

Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

(1) Kann eine Studentin oder ein Student wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleitungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann beim Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für die Geltendmachung dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 10 Absatz 2.

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 22 und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 17 Absatz 10 oder § 18 Absatz 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

Nach Ablauf der Elternzeit muss die oder der Studierende erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

(5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß § 10 Absatz 2 und § 17 Absatz 12 oder § 18 Absatz 8 gleichzustellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen gegebenenfalls erzielten Noten bzw. dem Vermerk „bestanden“, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachgebietsleitung oder ihrer oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen bzw. Studiengangsverantwortlichen oder deren oder dessen Vertretung unterzeichnet.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachgebietsleitung bzw. der oder dem Studiengangsverantwortlichen oder deren oder dessen Vertretung unterzeichnet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischen Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung verwendet.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang

Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 4 oder 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Dabei angefertigte Kopien oder Ablichtungen der Prüfungsleistungen, der darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie der Prüfungsprotokolle dürfen von den Studierenden nur zur Überprüfung der Prüfungsbewertung verwendet werden. Eine Verbreitung der hergestellten

Vervielfältigungsstücke ist nicht zulässig.

§ 28 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann bei der Rektorin oder dem Rektor der Alanus Hochschule Widerspruch eingelegt werden.

§ 29 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 30 Inkrafttreten

Ausgefertigt und erlassen aufgrund des Beschlusses der Fachgebietskonferenz vom 11.12.2020 sowie nach Genehmigung der Rektorin oder des Rektors vom 20.07.2021, tritt diese Prüfungsordnung zum 01.09.2021 in Kraft.

Alfter, 21.07.2021

Alanus Hochschule
Der Rektor